

Gregor Dobler 1971, studierte in Freiburg im Breisgau, Berlin und Bayreuth Ethnologie, hat über den Wandel von Bedürfnissen und materieller Kultur auf der bretonischen Insel Quessant promoviert und verschiedene Forschungen über Hexerei in Frankreich und über den Staat in Namibia publiziert. Er wohnt in Basel.

Strafe als Wiederherstellung des Gleichgewichts

Eine ethnologische Betrachtung

Strafe hat eine ausgleichende Funktion (oder: beruht auf Wechselseitigkeit). Wenn eine Tat das soziale Gleichgewicht beschädigt hat, soll Strafe es wiederherstellen. Darin gleicht sie der Rache – und ist oft genauso destruktiv. Doch Rache und Strafe sind nicht die einzigen Möglichkeiten, mit Beschädigungen umzugehen. Den Begriff der Strafe von der Funktion her aufzubrechen, kann helfen, neue Wege im Umgang mit Verfehlungen zu finden.

«Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete [...], müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedungen hat.»¹ – Kants Sätze aus der Metaphysik der Sitten sind berühmt geworden. Ihre Radikalität mutet uns fremd an. Woher kommt dieser Gedanke, eine Blutschuld müsse ausgeglichen werden, da sie sonst auf dem ganzen Volke hafte? Wo liegen die Wurzeln des Wunsches nach Vergeltung? Immanuel Kants Vergeltungslehre steht im Kontext seines philosophischen Systems, aber der Sühnegedanke, den er formulierte, findet sich in allen menschlichen Gesellschaften.

Ethnologen sprechen, wenn sie sich mit dem Wunsch nach Ausgleich beschäftigen, gerne von Reziprozität. Mit diesem Wort bezeichnen sie die Einsicht, dass jedes soziale Handeln, mit dem sich das Beziehungsgefüge zwischen Menschen verändert, nach einen Ausgleich verlangt – sei es durch die Anerkennung der Veränderung, sei es durch eine entsprechende Gegenhandlung. Die bekannteste Erscheinungsform von Reziprozität ist der Gabentausch: ein Geschenk, das man uns macht, oder eine Einladung, die wir annehmen, rufen ein Gefühl des Ungleichgewichts zwischen Gebendem und Nehmendem hervor. Wir fühlen uns zu einer Gegengabe oder zur Erwidern der Einladung verpflichtet.

Das Geschenk schafft ein positives Ungleichgewicht – wir haben mehr erhalten, als uns zusteht. Ein Diebstahl oder eine Beleidigung dagegen schaffen ein negatives Ungleichgewicht: Ein anderer hat uns mehr genommen, als ihm zusteht. Dabei muss es nicht um materielle Güter gehen; wer unsere Rechte schmälert, unsere Würde einschränkt, unsere Ehre beleidigt oder unserem Körper oder Geist Schaden zufügt, verschiebt das Gleichgewicht ebenso zu seinen Gunsten. Der Schaden ist dabei meist grösser als der materielle Verlust. Ein Dieb mag das gestohlene Geld zurückzahlen; der materielle Ausgleich schafft den Eingriff in unser Recht nicht aus der Welt. Der Diebstahl an sich bleibt ungesühnt, und dem Dieb ist nicht «widerfahren, was seine Taten wert sind». In Kants Worten drückt sich das gleiche Bestreben aus wie in unserem Gefühl, eine Einladung erwidern zu sollen: Das Gleichgewicht, das durch eine Handlung verletzt wurde, soll wieder ins Lot gebracht werden. Auch Strafe ist eine Form, die Reziprozität zu erhalten.



«Wieder ins Lot bringen» klingt harmlos – doch dieses Streben kann sehr destruktive Folgen haben. Die wenigsten Taten lassen sich durch einen Ausgleich aufheben. Wenn, wer einem anderen ein Auge ausgestochen hat, selbst ein Auge verlieren muss, führt das allenfalls zu einem Gleichgewicht auf niedrigerem Niveau. Nicht ohne Grund ist in unserer Gesellschaft das Strafrecht immer mehr rationalisiert und objektiviert worden und orientiert sich heute vor allem an der Prävention, nicht an destruktiver Vergeltung. Doch Versuche, Strafrecht allein auf dem Präventionsgedanken aufzubauen, stossen immer wieder an Grenzen; nicht zuletzt im Hinblick auf das, was Juristen «Strafbedürfnis der Bevölkerung» nennen.

Nun ist Strafe zwar eine, aber nicht die einzige Möglichkeit, die Ausgeglichenheit sozialer Beziehungen nach einer Verletzung wiederherzustellen. Das gleiche Ziel kann auf verschiedenen anderen Wegen erreicht werden, von denen einige mit denen, die wir heute kennen, ebenso wenig gemeinsam haben wie unsere Freiheitsstrafen mit der Blutrache. Das Bedürfnis nach Vergeltung und Wiedergutmachung hat in der Geschichte schon höchst unterschiedliche Praktiken hervorgebracht. Ich möchte nur drei solcher Praktiken erwähnen: das Ritual, die Sublimierung und die Konfrontation mit der Schuld.

In den Bereich des Rituals gehören unter anderem unsere Gerichtsverhandlungen; selbst die Freiheitsstrafe lässt sich als Ritual der Reinigung betrachten, auf dessen Ende zumindest theoretisch die Wiedereingliederung in die Gesellschaft folgt. Weiter entfernt von der Strafe war die rituelle Form des Offiziersduells: Es bot eine Bühne, auf der nach strengen Regeln die beschädigte Ehre wiederhergestellt werden konnte. Das Duell bestrafte nicht, denn das Leiden wurde nicht nach der Schuld verteilt; es bot eine Möglichkeit zu beweisen, dass die eigene Ehre intakt war, und so konnte die Verletzung der öffentlichen Person aus der Welt geschafft werden, ohne sie zu ahnden. Voraussetzung dafür war ein gruppeninterner Konsens über das Verfahren.

Offener in der Form ist die Sublimierung. Dazu zähle ich Praktiken, die Vergeltung unnötig machen, indem sie die Wiedergutmachung auf eine andere Ebene verschieben. Das kann durch Herabsetzung des Täters geschehen – das Absprechen der Satisfaktionsfähigkeit ist dafür ebenso ein Beispiel wie unsere Neigung, über einen Säugling, der uns ins Gesicht spuckt, nur zu lachen. Eine andere Form der Sublimierung ist der Grossmut: der Wille, Verzeihung zu üben, weil es wichtiger erscheint, den eigenen moralischen Ansprüchen zu genügen, als auf einem äusseren Ausgleich zu beharren. Schliesslich kann die Sublimierung auch durch Verschiebung von Strafe und Belohnung auf das Jenseits erfolgen – wer auf göttliche Gerechtigkeit vertraut, kann möglicherweise gelassener mit irdischer Ungerechtigkeit umgehen.

Die Konfrontation mit der Schuld schliesslich sei als dritter Typ des Ausgleichs erwähnt. Sie spielt auch in unserem Rechtssystem eine Rolle: Wer Einsicht zeigt, wer seine Tat gesteht und bereut, kann mit geringeren Strafen rechnen. Die Möglichkeit, sozialen Ausgleich durch Konfrontation des Täters mit seinem eigenen Handeln und seinen Folgen zu suchen, wird heute weltweit wichtiger – vor allem in Kontexten extremer Schuld, in denen jede Wiedergutmachung von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. In ruandischen Dorfgerichten ersetzt ein Schuldbekenntnis der Täter vor

Die Schweiz gehört mit 2,2 Tötungsdelikten, 75 Körperverletzungen, 30,2 Raubdelikten und 5,6 Vergewaltigungen pro 100 000 Einwohner zu den sichersten Ländern im europäischen Vergleich.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2003

Die Konfrontation mit der Schuld schliesslich sei als dritter Typ des Ausgleichs erwähnt. Sie spielt auch in unserem Rechtssystem eine Rolle: Wer Einsicht zeigt, wer seine Tat gesteht und bereut, kann mit geringeren Strafen rechnen. Die Möglichkeit, sozialen Ausgleich durch Konfrontation des Täters mit seinem eigenen Handeln und seinen Folgen zu suchen, wird heute weltweit wichtiger – vor allem in Kontexten extremer Schuld, in denen jede Wiedergutmachung von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. In ruandischen Dorfgerichten ersetzt ein Schuldbekenntnis der Täter vor

Strafe als Wiederherstellung des Gleichgewichts



den Angehörigen ihrer Opfer die Verurteilung durch ein Gericht; Wahrheits- und Versöhnungskommissionen suchen nicht nur in Südafrika nach Wegen, gesellschaftlichen Ausgleich zu schaffen, wo Vergessen zynisch wäre und Strafe nur destruktiv.

Das sind nur drei von vielen Möglichkeiten, die Vergeltungsfunktion der Strafe durch Alternativen zu ersetzen. Alle drei nehmen den Wunsch nach Wiederherstellung der Reziprozität ernst, ohne zu strafen. Sie sind auch eine Aufforderung zur Kreativität bei der Suche nach einem Ausgleich. Es gibt nicht nur die beiden Alternativen, Vergeltung als Strafzweck abzulehnen oder mit Kant alle verurteilten Mörder hinzurichten.

FUSSNOTEN. 1 Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe Bd. VI, Berlin 1907. S. 333.

